

Rechtsprechung

Arbeitsrecht

§§ 57 Abs. 1 und 3, 60 Abs. 1 und 3 AGB.

1. Die vor dem Ausspruch einer Kündigung durch den Betrieb einzuholende Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung kann nicht durch eine Entscheidung der übergeordneten Gewerkschaftsleitung ersetzt werden.

2. Wird eine Entscheidung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zur Kündigung durch den Betrieb überhaupt nicht herbeigeführt und stimmt statt dessen die übergeordnete Gewerkschaftsleitung zu, so fehlt es der Kündigung an einer Wirksamkeitsvoraussetzung. Legt der Werk-tätige gegen diese Kündigung Einspruch ein, ist sie ohne weitere Erörterung über ihre sachliche Berechtigung für rechtsunwirksam zu erklären.

OG, Urteil vom 2. Mai 1986 - O AK 18/86.

Die zwischen den Prozeßparteien bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse — der Kläger war Gaststättenleiter, die Klägerin stellvertretende Gaststättenleiterin einer HO-Gaststätte — wurden mit Schreiben des Verklagten vom 27. Juni 1985 fristgemäß gekündigt. Die Kläger haben im Gerichtsweg die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit dieser Kündigung erstrebt, jedoch ohne Erfolg. Die mit der Sache befaßten Gerichte haben — die Konfliktkommission mit Beschluß vom 14. August 1985, das Kreisgericht mit Urteil vom 9. September 1985 und das Bezirksgericht mit Urteil vom 22. November 1985 — den Einspruch der Kläger bei der Konfliktkommission, ihre hiergegen erhobene Klage und die Berufung gegen die kreisgerichtliche Entscheidung als unbegründet abgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat beantragt, das Urteil des Bezirksgerichts zu kassieren, da dieses auf einer Gesetzesverletzung beruhe (§ 57 i. V. m. § 24 Abs. 3 und 5 AGB).

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Nach den zweifelsfrei im Instanzverfahren getroffenen Feststellungen durften die Gerichte nicht das Vorliegen einer für die betriebliche Kündigung notwendigen Wirksamkeitsvoraussetzung in Form einer durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung erfolgten vorherigen Zustimmung bejahen.

Konnte die Konfliktkommission auf Grund der von der BGL-Vorsitzenden abgegebenen Erklärung, derzufolge die BGL der betrieblichen Kündigung zugestimmt habe, noch vom Vorliegen dieser Rechtswirksamkeitsvoraussetzung für den Ausspruch der Kündigung -ausgehen, so hätte schon für das Kreisgericht Veranlassung bestanden, diese Frage näher zu prüfen. Der Direktor des Verklagten hatte nämlich in seiner dem Kreisgericht gegenüber abgegebenen Stellungnahme vom 4. September 1985 zum Ausdruck gebracht, daß „die fristgemäße Kündigung vorher mit der BGL-Vorsitzenden abgesprochen (wurde), die im nachhinein mit dem Beschluß der gesamten* BGL bestätigt wurde“. Insbesondere im Rechtsmittelverfahren stellte sich aber eindeutig heraus, daß zu der vom Betrieb am 27. Juni 1985 ausgesprochenen betrieblichen Kündigung die vorherige Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung nicht vorlag. Ausweislich des Protokolls der BGL der Verklagten hat die BGL der Kündigung des Betriebes* erst nachträglich am 4. Juli 1985 zugestimmt, nachdem zuvor das Sekretariat des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß seine Zustimmung zur Kündigung am 18. Juni 1985 erteilt hatte.

Das Bezirksgericht hätte diese Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß nicht als eine den eindeutigen Erfordernissen des § 57 AGB entsprechende Zustimmung für die betriebliche Kündigung anerkennen dürfen. In der Zustimmung drückt sich ein unverzichtbarer Bestandteil der gewerkschaftlichen Mitwirkungsrechte aus, der strikt einzuhalten ist und der die Gewähr dafür bietet, daß in solch wichtiger Entscheidung, wie sie eine betriebliche Kündigung darstellt, die Auffassung der zustän-

digen Gewerkschaftsleitung zu einer dem Gesetz entsprechenden gerechten Entscheidung beiträgt

Die Regelung des § 57 AGB ist eindeutig. Sie sieht ein Tätigwerden der übergeordneten Gewerkschaftsleitung oder des Gewerkschaftsvorstandes nur für den Fall vor, daß die dafür zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung der Kündigung des Betriebes nicht zugestimmt hat. Dabei können Gründe, wie sie im vorliegenden Fall für die Entscheidung des Kreisvorstandes der zuständigen Gewerkschaft bestimmend gewesen sein sollen — die BGL sei infolge Krankheit, Urlaubs und Unterbesetzung nicht beschlußfähig gewesen —, nicht zu einer anderen Rechtsfolge führen. Im übrigen war die angebliche Beschlußfähigkeit der BGL schon eine Woche nach Ausspruch der betrieblichen Kündigung behoben; denn am 4. Juli 1985 haben von 8 BGL-Mitgliedern 7 ihr nachträgliches Einverständnis zur betrieblichen Kündigung erklärt.

Eine ohne die vorherige Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ausgesprochene betriebliche Kündigung ist bei einem hiergegen eingelegten Einspruch des Werk-tätigen wegen Fehlens einer Wirksamkeitsvoraussetzung — und ohne weitere Erörterung über die sachliche Berechtigung der Kündigung — zwingend für rechtsunwirksam zu erklären. Die Gerichte prüfen zwar nicht, auf welche Weise die Zustimmung durch die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zur betrieblichen Kündigung zustande gekommen ist. Stellen sie aber fest, daß eine Zustimmung durch die zuständige Gewerkschaftsleitung überhaupt nicht erteilt worden ist, kann dieser Mangel nicht dadurch geheilt werden, daß von der übergeordneten Gewerkschaftsleitung eine Auskunft beigezogen wird und diese anstelle der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die fehlende Zustimmung ersetzt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen: Der betrieblichen Kündigung vom 27. Juni 1985 hat die vorherige Zustimmung durch die dafür zuständige BGL gefehlt. Diese hat erst am 4. Juli 1985 ihre Zustimmung gegeben. Die Zustimmung durch den Kreisvorstand der zuständigen Gewerkschaft vom 18. Juni 1985 entsprach nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 57 AGB. Folglich hätte die betriebliche Kündigung von den Gerichten nicht bestätigt werden dürfen.

Deshalb war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Auf die Berufung der Kläger war das Urteil des Kreisgerichts, soweit mit diesem der Einspruch der Kläger gegen die betriebliche Kündigung abgewiesen wurde, aufzuheben. Auf den Einspruch der Kläger war der Beschluß der Konfliktkommission vom 14. August 1985 aufzuheben. Das konnte im Wege der Selbstentscheidung durch den erkennenden Senat geschehen (§ 162 Abs. 1 AGB), da der Sachverhalt keiner weiteren Aufklärung bedarf.

Zur Feststellung der Höhe des von den Klägern begehrten und diesen zustehenden Anspruchs auf entgangenen Verdienst (§ 60 Abs. 3 AGB) war der Streitfall zur Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

In diesem Sinne hat sich auch die im Kassationsverfahren mitwirkende Vertreterin des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß ausgesprochen.

§ 209 AGB.

Ist ein Werk-tätiger für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet, sind an die Zumutbarkeit der vom Betrieb anzubietenden anderen Arbeit höhere Anforderungen zu stellen, wenn es sich um eine arbeitsbedingte Gesundheitsschädigung handelt, die Voraussetzungen einer Berufskrankheit jedoch nicht vorliegen.

Die Zumutbarkeit der anderen Arbeit bestimmt sich in diesem Fall wesentlich danach, ob der Betrieb dem Werk-tätigen solche Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten hat, die diesem eine berufliche Perspektive mit einem Arbeits-einkommen garantieren, das möglichst nicht geringer ist als sein bisheriges Arbeitseinkommen. Allgemeine Absichtser-